

Geschäftsverzeichnismrn. 7356, 7357 und
7358

Entscheid Nr. 54/2021
vom 1. April 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Artikel 35ter § 1 und § 2 Absatz 1 Buchstaben *a)*, *b)* und *c)* des Gesetzes vom 26. März 1971 « über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung », gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen, M. Pâques und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In drei Urteilen vom 20. Januar 2020, deren Ausfertigungen am 6. Februar 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 35^{ter} § 1 und 35^{ter} § 2 Absatz 1 Buchstaben *a)* bis *c)* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, in denen die Wasserverschmutzungsabgabe anhand der ordentlichen Formel berechnet wird für Abgabepflichtige im Sinne der Artikel 35^{quinquies} und Artikel 35^{septies} des Gesetzes vom 26. März 1971, die entweder (1) an das öffentliche hydrographische Netz angeschlossen und dazu verpflichtet sind, ihre Abwässer selber zu klären und in das Oberflächenwasser einzuleiten, oder (2) über eine Abwassereinleitungsgenehmigung mit Normen für das Einleiten in einfache Oberflächengewässer verfügen und in die öffentliche Kanalisation einleiten, die nicht an eine operationelle öffentliche Kläranlage, künstliche Abflüsse für Regenwasser, oder eine öffentliche oder privatrechtliche Leitung für geklärte Abwässer, die in Oberflächenwasser einleitet, angeschlossen ist, oder (3) deren Anlage sich nicht innerhalb der Fünfzig-Meter-Zone außerhalb des öffentlichen Kanal- und Kollektornetzes befindet, das an eine operationelle öffentliche Kläranlage angeschlossen ist, oder an eine öffentliche Kläranlage aufgrund des Zonierungsplans angeschlossen wird, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, insofern nicht unterschieden wird zwischen einerseits dem Betreiber, der über eine Umweltgenehmigung verfügt, von der alle Komponenten, die sich auf die Einleitungssituation beziehen, durchgeführt wurden, und andererseits dem Betreiber, der über eine Umweltgenehmigung verfügt, von der aber der Teil der Genehmigung, der sich auf die Einleitungssituation während des betreffenden Abgabezeitraums bezieht, noch nicht operationell und demzufolge nicht durchführbar ist? ».

Diese unter den Nummern 7356, 7357 und 7358 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 35^{ter} § 1 und § 2 Absatz 1 Buchstaben *a)* bis *c)* des Gesetzes vom 26. März 1971 « über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung » in der in der Flämischen Region für die Abgabengjahre 2014 bis 2016 geltenden Fassung. Diese Bestimmung regelte die Weise, wie der Betrag der Abgabe für Wasserverschmutzung ermittelt wurde.

B.2.1. Die Umweltabgaben für Wasserverschmutzung waren in der Flämischen Region in Kapitel III*bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 26. März 1971 mit der Überschrift « Sonderbestimmungen für die Flämische Region in Bezug auf die Abgaben für Wasserverschmutzung » geregelt.

Artikel 35*bis* § 1 dieses Gesetzes bestimmte, dass die « Vlaamse Milieumaatschappij » für die Veranlagung, die Erhebung und die Beitreibung der Abgabe für Wasserverschmutzung und die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Abgabepflichten zuständig war. Kraft Artikel 35*bis* § 3 Absatz 1 desselben Gesetzes war jeder, der in Flandern Wasser von einer öffentlichen Wasserversorgungsgesellschaft bezog und/oder eine eigene Anlage zur Wassergewinnung besaß und/oder Abwasser einleitete, ungeachtet der Herkunft des Wassers, abgabepflichtig.

Artikel 35*ter* § 1 bestimmte, dass der Abgabebetrag wie folgt festzulegen war: $H = N \times T$, wobei H den Betrag der geschuldeten Abgabe für Wasserverschmutzung darstellte, N die Schmutzlast in Verschmutzungseinheiten, berechnet auf der Grundlage einer der in den Abschnitten 3, 4, 5 und 6 des Gesetzes festgelegten Berechnungsmethoden, verursacht im Jahr vor dem Abgabensjahr, und T für den im Paragraphen 2 erwähnten Betrag des Einheitstarifs der Abgabe.

B.2.2. Artikel 35*ter* § 2 des Gesetzes sah zwei unterschiedliche Einheitstarife vor: einen niedrigeren Einheitstarif für die im ersten Absatz Buchstaben a) bis c) erwähnten Kategorien von Abgabepflichtigen, die über eine Genehmigung mit Normen für das Einleiten in das Oberflächenwasser verfügen, und die damit gleichgestellten Personen sowie einen höheren Einheitstarif für « alle anderen Abgabepflichtigen » (Absatz 2).

Entsprechend der Situation, in der sich der Abgabepflichtige befand, sah das Gesetz unterschiedliche Formeln zur Berechnung der Anzahl Verschmutzungseinheiten vor. Für die so genannten Kleinverbraucher wurde die Schmutzlast grundsätzlich auf der Grundlage des Wasserverbrauchs berechnet (Artikel 35*quater*). Für Großverbraucher geschah dies auf der Grundlage von Mess- und Probeergebnissen des von ihnen eingeleiteten Abwassers, das heißt auf der Grundlage der tatsächlichen Schmutzlast des Wassers (Artikel 35*quinquies*). Wenn die Angaben zu dem eingeleiteten Abwasser, die zur Anwendung dieser Methode notwendig waren, nicht oder nur unvollständig vorlagen, wurde die Schmutzlast auf der Grundlage von

Umrechnungskoeffizienten berechnet (Artikel 35^{septies}). Diese pauschale Berechnungsmethode berücksichtigte bei der Berechnung der Schmutzlast den in Rechnung gestellten Wasserverbrauch sowie das auf andere Weise empfangene Wasser.

B.2.3. Artikel 35^{ter} § 10 des Gesetzes vom 26. März 1971, eingefügt durch Artikel 65 des flämischen Dekrets vom 21. Dezember 2012 und ersetzt durch Artikel 10 des flämischen Dekrets vom 23. Dezember 2016, sah für das nicht genehmigte Einleiten eine angepasste Berechnungsformel zur Berechnung der Abgabe hinsichtlich des Zeitraums vor, in dem dieses Einleiten stattgefunden hatte. Damit diese Bestimmung angewandt werden konnte, musste eine schriftliche Meldung des Abgabepflichtigen an die « Vlaamse Milieumaatschappij » oder die Aufsichtsstelle für Umweltangelegenheiten vorliegen, in der der Zeitpunkt des Beginns des Einleitens angegeben war, beziehungsweise ein Protokoll über den Verstoß oder ein Feststellungsbericht, in dem der Zeitpunkt der Feststellung des Einleitens erwähnt war. Ferner musste die Beendigung des nicht genehmigten Einleitens von den zuständigen Beamten der « Vlaamse Milieumaatschappij » oder der Aufsichtsstelle für Umweltangelegenheiten festgestellt worden sein, mit der Möglichkeit für den Abgabepflichtigen, den Beweis zu erbringen, dass ein anderer Zeitpunkt maßgeblich war.

B.2.4. Die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes 26. März 1971 « über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung » und des Dekrets vom 24. Januar 1984 « über Maßnahmen bezüglich der Grundwasserwirtschaft » wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 durch die Artikel 4 und 6 des Dekrets vom 30. November 2018 « zur Bestätigung der Koordination der wasserrechtlichen Vorschriften im Dekret vom 18. Juli 2003 über die integrale Wasserpolitik und zur Aufhebung der koordinierten Vorschriften » aufgehoben.

Diese Aufhebung hat keine Auswirkungen auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage.

B.3. Den Vorlageentscheidungen lässt sich entnehmen, dass es vorliegend um Abgabepflichtige geht, die in den betreffenden Abgabejahren ohne Genehmigung eingeleitet haben und in Bezug auf die die « Vlaamse Milieumaatschappij » im Rahmen der Festlegung der Höhe der Wasserverschmutzungsabgabe festgestellt hat, dass Artikel 35^{ter} § 10 mangels objektiver Informationen hinsichtlich des Beginn- und Enddatums des nicht genehmigten Einleitens nicht angewandt werden könne, und dementsprechend die pauschale

Berechnungsmethode des Artikels 35^{septies} des Gesetzes vom 26. März 1971 angewandt hat, weil keine beziehungsweise unzureichende Mess- und Probedaten vorlägen.

Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.4.1. Der vorlegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 35^{ter} § 1 und § 2 Absatz 1 Buchstaben *a)* bis *c)* des Gesetzes vom 26. März 1971 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung, vereinbar seien, « insofern nicht unterschieden wird zwischen einerseits dem Betreiber, der über eine Umweltgenehmigung verfügt, von der alle Komponenten, die sich auf die Einleitungssituation beziehen, durchgeführt wurden, und andererseits dem Betreiber, der über eine Umweltgenehmigung verfügt, von der aber der Teil der Genehmigung, der sich auf die Einleitungssituation während des betreffenden Abgabezeitraums bezieht, noch nicht operationell und demzufolge nicht durchführbar ist ».

B.4.2. Unter Zugrundelegung der Auslegung des vorlegenden Richters unterscheidet der fragliche Artikel 35^{ter} §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 1971 für die Berechnung der Wasserverschmutzungsabgabe nicht zwischen Abgabepflichtigen, die über eine Umweltgenehmigung für das Einleiten von Abwasser verfügen, in Abhängigkeit davon, ob dieser Teil der Genehmigung durchführbar ist oder nicht.

B.5.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5.2. Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung des in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung enthaltenen Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Steuersachen dar.

B.5.3. Weder aus der Vorabentscheidungsfrage, noch aus der Begründung der Vorlageentscheidungen ist abzuleiten, inwiefern die fragliche Bestimmung mit Artikel 170 der Verfassung unvereinbar wäre.

Insofern sie sich auf die Beachtung dieser Bestimmung der Verfassung bezieht, ist die Vorabentscheidungsfrage demzufolge nicht zulässig.

B.5.4. Der Gerichtshof kann eine Gleichbehandlung nur sanktionieren, wenn zwei Kategorien von Personen, die sich in Bezug auf die fragliche Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ohne vernünftige Rechtfertigung auf identische Weise behandelt werden.

B.6.1. Die Umweltabgaben auf Wasserverschmutzung bezwecken einerseits eine Begrenzung der Wasserverschmutzung und andererseits die Finanzierung und Verteilung der finanziellen Lasten infolge der Umweltverschmutzung nach dem Verursacherprinzip.

In der Begründung zum Dekretentwurf, der zu dem Dekret vom 21. Dezember 1990 « zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » geführt hat, durch das Kapitel III*bis* über Wasserverschmutzungsabgaben in das Gesetz vom 26. März 1971 eingefügt wurde, wurde diesbezüglich angeführt:

« Umweltabgaben sind daher nicht nur ein Mittel, um die kollektiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung ganz oder teilweise zu finanzieren, sondern auch und vor allem ein politisches Instrument, um die Verursacher zu veranlassen, die von ihnen verursachte Verschmutzung an der Quelle zu begrenzen » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 424/1, S. 10).

B.6.2. Eine Abgabe, die auf dem Verursacherprinzip beruht, berücksichtigt den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nur dann, wenn sie diejenigen trifft, die verschmutzen, und wenn sie das Maß, in dem jeder Abgabepflichtige zu der Belastung beiträgt, die mit der Steuer bekämpft werden soll, berücksichtigt.

B.6.3. Wenn bei der Berechnung der Abgabe nicht das Maß, in dem der Abgabepflichtige zur Belastung beiträgt, berücksichtigt würde, wäre die Maßnahme folglich unverhältnismäßig gegenüber der mit dieser Abgabe angestrebten Zielsetzung des Schutzes einer gesunden Umwelt.

B.7.1. Im Gegensatz zur Annahme des vorliegenden Richters unterscheidet der fragliche Artikel 35ter des Gesetzes vom 26. März 1971 sehr wohl zwischen Abgabepflichtigen, die über eine Umweltgenehmigung für das Einleiten von Abwasser verfügen, in Abhängigkeit davon, ob dieser Teil der Genehmigung durchführbar ist oder nicht.

Folglich wird die Abgabe für die Abgabepflichtigen, die über eine durchführbare Umweltgenehmigung für das Einleiten verfügen, gemäß der allgemeinen Formel des Artikels 35ter § 1 des Gesetzes vom 26. März 1971 berechnet, wobei die in Verschmutzungseinheiten ausgedrückte Schmutzlast mit dem Betrag des Einheitstarifs der Abgabe multipliziert wird. Diese Abgabepflichtigen haben Anrecht auf den niedrigeren Einheitstarif des Artikels 35ter § 2 Absatz 1, sofern sie zu den in dieser Bestimmung genannten Kategorien von Abgabepflichtigen gehören - auf die in der Vorabentscheidungsfrage verwiesen wird -, die über eine Genehmigung mit Normen für das Einleiten in das Oberflächenwasser verfügen, oder den damit gleichgestellten Personen.

Für die Abgabepflichtigen, die nicht über eine durchführbare Umweltgenehmigung in Bezug auf das Einleiten verfügen, gilt grundsätzlich die abweichende Berechnungsformel des Artikels 35ter § 10 des Gesetzes vom 26. März 1971 für « nicht genehmigtes Einleiten ». Diese Berechnungsformel kann gleichwohl nur angewandt werden, wenn eine schriftliche Meldung des Abgabepflichtigen an die « Vlaamse Milieumaatschappij » oder die Aufsichtsstelle für Umweltangelegenheiten vorliegt, in dem der Zeitpunkt des Beginns des Einleitens angegeben ist, beziehungsweise ein Protokoll über den Verstoß oder ein Feststellungsbericht, in dem der Zeitpunkt der Feststellung des Einleitens erwähnt ist. Ferner muss die Beendigung des nicht genehmigten Einleitens von den zuständigen Beamten der « Vlaamse Milieumaatschappij » oder der Aufsichtsstelle für Umweltangelegenheiten festgestellt worden sein, mit der Möglichkeit für den Abgabepflichtigen, den Beweis zu erbringen, dass ein anderer Zeitpunkt maßgeblich ist. Bei Fehlen dieser Informationen ist die allgemeine Formel des Artikels 35ter § 1 anzuwenden. In diesem Fall gilt nicht der Einheitstarif des Artikels 35ter § 2 Absatz 1 für

die darin erwähnten Kategorien von Abgabepflichtigen, auf die in der Vorabentscheidungsfrage verwiesen wird, sondern der höhere Einheitstarif, der nach Artikel 35^{ter} § 2 Absatz 2 für die anderen Abgabepflichtigen gilt. Die Berechnung der Verschmutzungseinheiten erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage von Mess- und Probeergebnissen des von ihnen eingeleiteten Abwassers, das heißt auf der Grundlage der tatsächlichen Schmutzlast des Wassers (Artikel 35^{quinquies}). Abgabepflichtige, die die Anwendung dieser Berechnungsmethode wünschen, müssen selbst für Mess- und Probeergebnisse sorgen, die auf Messungen beruhen, die der betreffende Abgabepflichtige auf eigene Initiative bei einem von der Regierung anerkannten Labor in Auftrag gibt. Nur dann, wenn die benötigten Angaben zu dem eingeleiteten Abwasser nicht oder unvollständig vorliegen, wird die Schmutzlast auf der Grundlage von Umrechnungskoeffizienten berechnet (Artikel 35^{septies}), wobei die pauschalen Formeln angewandt werden, bei denen der in Rechnung gestellte Wasserverbrauch und das auf andere Weise gewonnene Wasser zugrunde gelegt werden.

B.7.2. Daher werden die in der Vorabentscheidungsfrage genannten Kategorien von Abgabepflichtigen nicht auf identische Weise behandelt und wird bei der Berechnung der Abgabe grundsätzlich das Maß, in dem der Abgabepflichtige zur Belastung beiträgt, berücksichtigt.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 35^{ter} § 1 und § 2 Absatz 1 Buchstaben *a)* bis *c)* des Gesetzes vom 26. März 1971 « über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung » in der in der Flämischen Region für die Abgabengjahre 2014 bis 2016 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. April 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) L. Lavrysen